

AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

## **Neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Hausmeister- und Mesnerdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 23. Februar 2018 einen Beschluss zur Neu-  
regelung der Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Hausmeister- und Mesner-  
dienst gefasst.

**Der neue Vergütungsgruppenplan 16 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft**, siehe **Anlage**  
zu diesem Rundschreiben.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die neuen Eingruppierungsregelun-  
gen und Hinweise zur Überleitung in den neuen Vergütungsgruppenplan (VGP) 16.

### **A. Eingruppierung nach dem VGP 16 in der ab 1. Mai 2018 geltenden Fassung**

Die Eingruppierung nach dem VGP 16 in der ab 1. Mai 2018 geltenden Fassung rich-  
tet sich wie bislang in erster Linie nach der Gruppenzugehörigkeit der Mesner-/Haus-  
meisterstelle und der vorliegenden Qualifikation der Stelleninhaberin/des Stellenin-  
habers.

Neu ist, dass es nicht mehr nur Stellen der Gruppen 1 bis 3 gibt, sondern ein neuer  
Punktwert für eine herausgehobene Gruppe 4 eingezogen wurde. Die Einstufung  
der Mesner- und Hausmeisterstellen in den Gruppen 1, 2, 3 oder 4 erfolgt wie bislang  
nach dem Erhebungsbogen zur Ermittlung der Arbeitszeit und zur Bewertung der  
Mesner- und Hausmeisterstellen (AZE-Bogen, abgedruckt in Abl. 61 S. 84) in der  
jeweils geltenden Fassung, siehe Protokollnotiz (KAO) Nr. 1 zu VGP 16. An diesem  
AZE-Bogen wurden keine Veränderungen beschlossen. Er wurde lediglich um einen  
Punktwert für Gruppe 4 ergänzt.

§ 39 Abs. 3 Buchstabe c) KAO lautet künftig:



Die Einstufung der Mesner- und Hausmeisterstellen erfolgt in den Gruppen 1, 2, 3 und 4 nach Maßgabe der folgenden Punktezahlen:

Gruppe 1: bis 109,99 %-Punkte,

Gruppe 2: 110,00 bis 130,49 %-Punkte,

Gruppe 3: 130,50 bis 134,99 %-Punkte,

Gruppe 4: 135,00 %-Punkte und höher.

**Für eine korrekte Eingruppierung nach dem neuen VGP 16 muss somit der AZE-Bogen nicht neu ausgefüllt werden. Lediglich bei Stellen, die bislang der Gruppe 3 angehören, sollte kontrolliert werden, ob der Punktwert über 135,00 %-Punkte liegt und diese somit künftig der Gruppe 4 zuzuordnen sind.**

Demnach stellt sich die Eingruppierung der Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/-Hausmeisterinnen künftig wie folgt dar:

Stelle	Qualifikation	Eingruppierung
Gruppe 1: bis 109,99 %-Punkte	<b>keine abgeschlossene mind. 2jährige Berufsausbildung und kein Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs</b> für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen	EG 3
Gruppe 1: bis 109,99 %-Punkte	<b>abgeschlossene mind. 2jährige Berufsausbildung <u>oder</u> Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs</b> für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen	EG 4
Gruppe 2: 110,00 bis 130,49 %-Punkte	<b>keine abgeschlossene mind. 2jährige Berufsausbildung und kein Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs</b> für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen	EG 4
Gruppe 2: 110,00 bis 130,49 %-Punkte	<b>abgeschlossene mind. 2jährige Berufsausbildung <u>oder</u> Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs</b> für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen	EG 5
Gruppe 3: 130,50 bis 134,99 %-Punkte	<b>keine abgeschlossene mind. 2jährige Berufsausbildung und kein Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs</b> für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen	EG 5
Gruppe 3: 130,50 bis 134,99 %-Punkte	<b>abgeschlossene mind. 2jährige Berufsausbildung <u>oder</u> Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs</b> für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen	EG 6
Gruppe 3: 130,50 bis 134,99 %-Punkte <b>bei besonderer Schwierigkeit und Bedeutung der Stelle</b>	<b>abgeschlossene mind. 2jährige Berufsausbildung <u>oder</u> Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs</b> für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen	EG 7
Gruppe 4: 135,00 %-Punkte und höher	<b>keine abgeschlossene mind. 3jährige Berufsausbildung und Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs</b> für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen	EG 6
Gruppe 4: 135,00 %-Punkte und höher	<b>abgeschlossene mind. 3jährige Berufsausbildung <u>und</u> Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs</b> für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen	EG 7
Gruppe 4: 135,00 %-Punkte und höher <b>bei besonderer Schwierigkeit und Bedeutung der Stelle</b>	<b>abgeschlossene mind. 3jährige Berufsausbildung <u>und</u> Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs</b> für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen	EG 8

Gemäß der Protokollnotiz (KAO) Nr. 2 zu VGP 16 liegt eine **besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Stelle** insbesondere vor:

- a) bei Verantwortung für Gebäude von herausgehobener kirchlicher Bedeutung oder
- b) bei Unterstellung von anderen Mesnern/Mesnerinnen oder Hausmeister/Hausmeisterinnen oder von Reinigungskräften.

Die Aufzählung für das Vorliegen einer besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der Stelle ist nicht abschließend, andere Begründungen müssen sich aber am Schwierigkeitsgrad der Beispiele orientieren. Bei Eingruppierung in die entsprechenden Fallgruppen 8 oder 10 des VGP 16 sollte die Begründung auf der Personalakte dokumentiert sein.

Wie bislang wird bei der Berufsausbildung nur an die Dauer (abgeschlossene zweijährige oder dreijährige Berufsausbildung) und nicht daran angeknüpft, ob es sich um eine für die Ausübung des Mesner-/Hausmeisterdienstes förderliche Berufsausbildung handelt. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass Personen mit Berufsabschluss – egal in welchem Bereich – besser in der Lage sind, eine Mesner-/Hausmeisterstelle auszufüllen als Personen ohne Abschluss.

## **B. Überleitung in die neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Hausmeister- und Mesnerdienst**

### **1. Überleitung / Höhergruppierung auf Antrag**

In die Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) wird mit Wirkung zum 1. Mai 2018 ein **neuer Abschnitt V** Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA eingefügt, siehe **Anlage**. Es handelt sich dabei um die Originalüberleitungsvorschriften für die im Bereich des kommunalen Dienstes ab 1. Januar 2017 in Kraft getretene Entgeltordnung (VKA). **Die kursiv abgedruckten Teile des Abschnitts V sind dabei im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) nicht einschlägig.**

**Die für die Beschäftigten im Bereich der KAO maßgeblichen Überleitungsregelungen ergeben sich in Zusammenschau von Abschnitt V mit der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c. Diese Protokollnotiz regelt die kirchlichen Besonderheiten.**

Für die neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Hausmeister- und Mesnerdienst, also für den Vergütungsgruppenplan 16 ist Nr. 1 a) und Nr. 2 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu beachten. Für die Überleitung gilt somit Folgendes:

**Die Beschäftigten in diesem Bereich, die am 30. April 2018 in einem Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber im Anwendungsbereich der KAO stehen, welches über den 1. Mai 2018 hinaus fortbesteht, sind ab dem 1. Mai 2018 in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet.** Für Eingruppierungsvorgänge gelten ab diesem Zeitpunkt die §§ 12, 13 (VKA) TVöD, abgedruckt als redaktioneller Hinweis im Anschluss an Nr. 2 c der Protokollnotiz (AR-Ü).

**Gemäß § 29 a Abs. 1 AR-Ü erfolgt die Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.**

## **Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung (KAO) nicht statt.**

Ergibt sich aus dem zum 1. Mai 2018 in Kraft tretenden Vergütungsgruppenplan 16 eine höhere Entgeltgruppe, so sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt. Der Antrag auf Höhergruppierung kann nur bis zum 31. Juli 2019 von dem/der Beschäftigten gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber gestellt werden. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Ein Widerruf des Antrags ist nicht möglich.

**Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2018 (z.B. aufgrund von Elternzeit, Sonderurlaub gemäß § 28 KAO), beginnt die Antragsfrist von 15 Monaten mit Wiederaufnahme der Tätigkeit.**

**Ein Antrag auf Höhergruppierung wirkt immer (auch wenn der Antrag nach Wiederaufnahme der Tätigkeit im Anschluss an ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses gestellt wird) auf den 1. Mai 2018 zurück.** Nach dem 1. Mai 2018 in der seitherigen Entgeltgruppe eingetretene Stufensteigerungen bleiben für die Höhergruppierung unberücksichtigt. Dies kann in manchen Konstellationen zu Rückzahlungsforderungen aufgrund der rückwirkenden Höhergruppierung führen.

**Die Stufenzuordnung bei einer Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 29 b AR-Ü richtet sich nach § 17 Abs. 4 KAO in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung** (abgedruckt als redaktioneller Hinweis in der Rechtssammlung bei § 17 Abs. 4 KAO). Dies bedeutet, die Beschäftigten werden **nicht stufengleich** höhergruppiert, **sondern betragsmäßig** der Stufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet, in der sie mindestens ihr seitheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens Stufe 2. Ggf. steht ein Garantiebetrug zu. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

Für Beschäftigte, die aus der Stufe 1 höhergruppiert werden, findet sich in § 29 Abs. 2 S. 2 AR-Ü zudem noch eine Sonderregelung. Diese werden in der höheren Entgeltgruppe nicht der Stufe 2, sondern wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Ihre bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

Fallen am 1. Mai 2018 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29 b AR-Ü zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Bei Höhergruppierungen nach § 29 b AR-Ü wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf einen ggf. zustehenden Strukturausgleich nach § 12 AR-Ü angerechnet. Dies gilt auch für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9 c. Die Überleitung von Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a oder 9 b (siehe Gliederungspunkt B. 4 b) dieses Rundschreibens) gilt dagegen nicht als Höhergruppierung in diesem Sinne mit der Folge, dass ein bestehender Strukturausgleich weiter zusteht.

**Wird ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt, so ist die Mitarbeitervertretung gemäß § 42 c) MVG.Württemberg zu beteiligen.**

## **2. Folgen, wenn kein Antrag gestellt wird**

Beschäftigte, die keinen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü stellen, verbleiben in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe in der bis 30. April 2018 geltenden Fassung ihres Vergütungsgruppenplans. Trotzdem gelten sie als in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet. Die §§ 12, 13 (VKA) TVöD sind anwendbar. Die seitherige Stufenlaufzeit läuft regulär weiter. Ein Anspruch auf Strukturausgleich steht weiterhin zu.

**Neueinstellungen ab dem 1. Mai 2018 im Bereich Hausmeister-/Mesnerdienst im VGP 16 in der ab 1. Mai 2018 geltenden Fassung vorzunehmen, ohne dass**

insofern die Überleitungsregelungen des Abschnitts V der AR-Ü zu beachten sind.

### **3. Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers**

**Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf das Antragsrecht und die Ausschlussfrist in Textform hinzuweisen.**

Der Arbeitgeber darf keinesfalls eine individuelle Beratung dahingehend vornehmen, ob es für den/die Beschäftigte/n individuell günstiger ist, von dem Antragsrecht Gebrauch zu machen oder nicht, da er sich sonst ggf. schadensersatzpflichtig macht. Er muss jedoch den betroffenen Beschäftigten die Informationen zur Verfügung stellen, die zur Beurteilung der eigenen Situation und zur Überprüfung der Eingruppierung nach den neuen Vergütungsgruppenplänen notwendig sind. **Dazu ist das als Anlage beigefügte Musterinformationsschreiben zu verwenden.** Auch Personen, die sich am 1. Mai 2018 in der Beurlaubung befinden, sollten bereits jetzt mit Hilfe des Musterinformationsschreibens informiert werden. Für diese findet sich in dem Schreiben der ergänzende Hinweis, dass sie bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit aktiv das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen sollten.

**Die Unterrichtung der betroffenen Beschäftigten per Musterinformationsschreiben ist in der Personalakte zu dokumentieren und sollte den Beschäftigten bis spätestens 30.6.2018 zugehen.** Zu den Dokumentationspflichten siehe Gliederungspunkt B. 5. dieses Rundschreibens.

### **4. Gültige Tabelle für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergleitet sind**

Für die Beschäftigten, die in VGP 16 eingruppiert sind, gilt ab 1. Mai 2018 die **Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c, siehe die als Anlage zu Abschnitt V abgedruckte Tabelle.**

#### **a) Tarifwerk VKA**

Somit sind alle Beschäftigten in VGP 16, die sich noch im Tarifwerk Bund befinden, zum 1. Mai 2018 in das Tarifwerk VKA überzuleiten.

**Wird durch einen Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenaufstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen der weiteren Stufe am 1. Mai 2018.** Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

**Der Tarifwerkswechsel ist von Amts wegen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Beschäftigte einen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü stellen oder nicht. Die ZGASt wird dafür ein Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen.**

Sind Beschäftigte in VGP 16 bereits im Tarifwerk VKA, verändert sich für sie nichts. Trotzdem muss hier das entsprechende Bearbeitungsblatt ausgefüllt werden, um klarzustellen, dass sie der ab 1. Mai 2018 geltenden Tabelle für die bereits in die neue Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten (Anlage zu Abschnitt V) zugeordnet sind.

#### **b) Überleitung von Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a und 9 b**

Die Tabelle TVöD VKA (Anlage zu Abschnitt V) sieht eine Aufspreizung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a, b und c vor.

aa) Die **Entgeltgruppe 9 c** wurde als neue Zwischenstufe eingeführt. **Eine automatische Überleitung in die EG 9 c findet nicht statt.** Nach EG 9 c kann nur eingrup-

piert werden, wenn ein Vergütungsgruppenplan eine entsprechende Fallgruppe, die zu einer Eingruppierung in EG 9 c führt, vorsieht.

bb) Beschäftigte, die zum 1. Mai 2018 in die neue Entgeltordnung Hausmeister-/Mesnerdienst übergeleitet werden und die sich am 30. April 2018 in der **Entgeltgruppe 9** befinden, für die keine besonderen Stufenregelungen besteht (reguläre EG 9), sind zum 1. Mai 2018 gemäß § 29 c Abs. 2 AR-Ü stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die **EG 9 b** übergeleitet. Da die Tabellenwerte der EG 9 b denen der seitherigen EG 9 entsprechen, handelt es sich letztlich nur um eine Umbenennung der Entgeltgruppe.

Diese Regelung gilt sowohl für Beschäftigte in der regulären EG 9 im Tarifwerk VKA (mit sechs Stufen) als auch in der regulären EG 9 im Tarifwerk Bund (mit fünf Stufen).

Für Beschäftigte, die am 1. Mai 2018 aus der Stufe 5 der EG 9 Bund übergeleitet werden, gilt insofern die Regelung in Nr. 2 d) der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c, d.h. die Stufenlaufzeit für den weiteren Aufstieg von Stufe 5 nach Stufe 6 beginnt am 1. Mai 2018.

cc) Beschäftigte, die zum 1. Mai 2018 in die neue Entgeltordnung Hausmeister-/Mesnerdienst übergeleitet werden und die sich am 30. April 2018 in der **Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk VKA** befinden, sind gemäß § 29 c Abs. 3 AR-Ü in Verbindung mit der Nr. 1 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 3 unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der EG 9 a (sog. „kleine EG 9“) übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht.

**Stufenverlauf in EG 9 V Tarifwerk VKA (Tabellenwerte ab 1. Februar 2017)**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	9 Jahre		nicht belegt
2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	

**Stufenverlauf in EG 9 a Tarifwerk VKA (Anlage zu Abschnitt V, gültig ab 1. Mai 2018)**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
2.711,10	2.964,89	3.143,33	3.546,35	3.636,31	3.865,28

**Beschäftigte in Stufe 1** der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Die bereits in Stufe 1 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 2 der EG 9 a angerechnet.

Da der Tabellenwert der Stufe 2 der EG 9 a niedriger ist als der der Stufe 2 in EG 9 V, greift bei Überleitung aus Stufe 2 eine **Sonderregelung: Beschäftigte in Stufe 2** der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 2 zugeordnet. Die bereits in Stufe 2 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 3 der EG 9 a angerechnet. Für die Dauer des Verbleibs in Stufe 2 steht diesen Beschäftigten jedoch der höhere Tabellenwert der EG 9 V Stufe 2 zu.

**Beschäftigte in Stufe 3** der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 3 zugeordnet. Die bereits in Stufe 3 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 4 der EG 9 a angerechnet.

Bei **Beschäftigten in Stufe 4** der EG 9 V VKA ist zu differenzieren:

Haben Beschäftigte in Stufe 4 der EG 9 V VKA am 1. Mai 2018 eine **unter vierjährige Stufenlaufzeit** zurückgelegt, werden sie in der EG 9 a wiederum der Stufe 4 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 5 der EG 9 a angerechnet.

Haben Beschäftigte in Stufe 4 der EG 9 V VKA am 1. Mai 2018 eine **vierjährige bzw. über vierjährige Stufenlaufzeit** zurückgelegt, werden sie in der EG 9 a gleich der Stufe 5 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 6 der EG 9 a angerechnet.

**Beschäftigte in Stufe 5** der EG 9 V VKA werden zum 1. Mai 2018 betragsmäßig gleich der Stufe 6 der EG 9 a zugeordnet.

dd) Beschäftigte, die zum 1. Mai 2018 in die neue Entgeltordnung Hausmeister-/Mesnerdienst übergeleitet werden und die sich am 30. April 2018 in der **Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk Bund** befinden, sind gemäß Nr. 2 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 3 ebenfalls unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der EG 9 a (sog. „kleine EG 9“) übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. **Anders als bei Überleitung aus EG 9 V VKA gilt aber hier: Ist am 1. Mai 2018 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, erfolgt die Zuordnung gleich zur nächsthöheren Stufe. In dieser nächsthöheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit dann aber von neuem.**

**Stufenverlauf in EG 9 V Tarifwerk Bund (Tabellenwerte ab 1. Februar 2017)**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	5 Jahre	9 Jahre		nicht belegt	nicht belegt
2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35		

**Stufenverlauf in EG 9 a Tarifwerk VKA (Anlage zu Abschnitt V, gültig ab 1. Mai 2018)**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
2.711,10	2.964,89	3.143,33	3.546,35	3.636,31	3.865,28

**Beschäftigte in Stufe 1** der EG 9 V Bund werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Die bereits in Stufe 1 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 2 der EG 9 a angerechnet.

Da auch hier der Tabellenwert der Stufe 2 der EG 9 a niedriger ist, **ist für Beschäftigte in Stufe 2 der EG 9 V Bund die für Beschäftigte in Stufe 2 der EG 9 V VKA geltende Sonderregelung entsprechend anzuwenden:** Beschäftigte in Stufe 2 der EG 9 V Bund werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 2 zugeordnet. Die bereits in Stufe 2 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 3 der EG 9 a angerechnet. Für die Dauer des Verbleibs in Stufe 2 steht diesen Beschäftigten jedoch der höhere Tabellenwert der EG 9 V Stufe 2 zu.

Haben Beschäftigte in Stufe 2 der EG 9 V Bund am 1. Mai 2018 bereits eine mindestens zweijährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Mai 2018 gleich der Stufe 3 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d.h. in diesem Fall beginnt am 1. Mai 2018 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4.

**Beschäftigte in Stufe 3** der EG 9 V Bund werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 3 zugeordnet. Die bereits in Stufe 3 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 4 der EG 9 a angerechnet. Haben Beschäftigte in Stufe 3 der EG 9 V Bund am 1. Mai 2018 bereits eine mindestens dreijährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Mai 2018 gleich der Stufe 4 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d.h. in diesem Fall beginnt am 1. Mai 2018 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 5.

**Beschäftigte in Stufe 4** der EG 9 V Bund werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 4 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 5 der EG 9 a angerechnet. Haben Beschäftigte in Stufe 4 der

EG 9 V Bund am 1. Mai 2018 bereits eine mindestens vierjährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Mai 2018 gleich der Stufe 5 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d.h. in diesem Fall beginnt am 1. Mai 2018 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 6.

**ee) Die Überleitung von EG 9 in EG 9 b und von EG 9 V in EG 9 a für die Beschäftigten, die von der Überleitung in die neue Entgeltordnung Hausmeister-/Mesnerdienst betroffen sind, ist von Amts wegen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Beschäftigte einen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü stellen oder nicht. Die ZGASt wird dafür ein Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen.**

**Bei der Überleitung von EG 9 in EG 9 b und von EG 9 V in EG 9 a steht der Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß § 42 c) MVG.Württemberg zu.**

### **c) Tarifwerk für Beschäftigte, die noch nicht in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind**

Alle noch nicht von der Überleitung in die neue Entgeltordnung betroffenen Beschäftigten verbleiben in ihren seitherigen Tabellen (je nach Tarifwerk Tabelle TVöD Bund oder Tabelle TVöD VKA), in welchen nur eine Entgeltgruppe 9 ausgewiesen wird, die den Tabellenwerten der EG 9 b entspricht. Bisher bestehende Regelungen zu den Stufen bleiben bestehen. Sofern im allgemeinen Teil der KAO bzw. sonst in allgemeinen Regelungen auf die Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c Bezug genommen wird, ist für die noch nicht von der Überleitung betroffenen Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 die für die Entgeltgruppe 9 b zutreffende Regelung einschlägig.

**Ziel ist es, dass nach Abschluss der Einführung der neuen Entgeltordnung für alle Beschäftigten im Geltungsbereich der KAO (für die nicht die P-Tabelle oder die S-Tabelle einschlägig ist) nur noch eine Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c und einheitlichen Stufenregelungen (Anlage zu Abschnitt V) gilt.** Die Überführung in diese Tabelle erfolgt sukzessive mit der Einführung der neuen Entgeltordnung für die jeweiligen Bereiche.

### **5. Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Bereich Hausmeister-/Mesnerdienst**

Um die Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Bereich Hausmeister-/Mesnerdienst auch später noch nachvollziehen zu können, müssen sich spätestens im Herbst 2019 folgende Unterlagen auf den Personalakten der betroffenen Beschäftigten befinden:

- a) **Informationsschreiben**, siehe Gliederungspunkt 3
- b) **Bearbeitungsblatt Tarifwerkswechsel** der ZGAS**t**  
**oder Bearbeitungsblatt Überleitung in EG 9 a, b** der ZGAS**t**
- c) **Dokumentationsblatt zum Abschluss Überleitung**
- d) AZE-Bogen, aus der sich die Gruppenzugehörigkeit ergibt.
- e) Ggf. Begründung, warum es sich um eine Stelle von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung handelt.

Auf dem **Dokumentationsblatt zum Abschluss der Überleitung** muss unter anderem Folgendes eingetragen werden:

- Wann die Information der/des Beschäftigten erfolgt ist.
- Ob ein Antrag auf Höhergruppierung fristgerecht gestellt wurde oder nicht. (Der Antrag ist der Personalakte beizufügen.)



- Im Falle eines Antrags Ergebnis der Überprüfung der Eingruppierung.
- Ggf. Umsetzung der Höhergruppierung.
- Falls kein Antrag gestellt wird, welche Eingruppierung nach dem VGP 16 in der bis 30. April 2018 geltenden Fassung weiterhin gilt etc.

Das Dokumentationsblatt zum Abschluss der Überleitung wird noch von der ZGASSt in Abstimmung mit dem Arbeitsrechtsreferat entwickelt und den Meldestellen zur Verfügung gestellt.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlagen:**

- Vergütungsgruppenplan 16 in der ab 1.5.2018 geltenden Fassung
- Anlage 1.2.3 zur KAO mit den Stundensätzen für EG 9 a, 9 b und 9 c, gültig ab 1. Mai 2018
- Auszug aus der Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) – Abschnitt V Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA
- Musterinformationsschreiben Überleitung in die neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Hausmeister- und Mesnerdienst
- Musterantrag auf Höhergruppierung nach der neuen Entgeltordnung (KAO) Hausmeister-/Mesnerdienst
- Tabelle TVöD-VKA für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind, gültig ab 1. Mai 2018
- AZE-Bogen, ergänzt um Punktwert für Gruppe 4